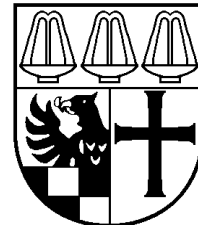


# Amtsblatt



## DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 26

Bad Kissingen, 22.12.2015

### Inhalt:

#### A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Aufruf zum 26. Wettbewerb 2016 – 2019 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ Kreisentscheid
- Übungen der Bundeswehr
- Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Brückenau aus den Brunnen 1, 2, und 3 der Wassergewinnungsanlage Römershag, durch die Stadtwerke Bad Brückenau vom 22.12.2015

#### B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
  - Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BSEV-EWS) vom 03.12.2015
  - Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (BSEV-WAS) vom 03.12.2015
  - Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Maßbach (BGS/WAS) vom 09.12.2015
  - Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rannungen (BGS – WAS) vom 01.12.2015
  - Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rannungen (BGS/EWS) vom 01.12.2015
  - 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung „Stadtlauringer Gruppe“, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt
  - Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Thundorf, der Stadt Münnerstadt und der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Poppenlauer 2, Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen
  - Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen und der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Rottershausen 2, Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen
- **Stadt Bad Kissingen**

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen der Wassergewinnung Reiterswiesen durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH, Würzburger Str. 5, 97688 Bad Kissingen
- **Stadt Bad Brückenau**
  - Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Brückenau „Birkenweg“ Stadt Bad Brückenau
  - Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Bewilligung, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 WHG für den Heilwasserbrunnen „Siebener Quelle“ der Stadt Bad Brückenau auf Fl.Nr. 387/0, Gemarkung Bad Brückenau
  - Bekanntmachung über die Auslegung der 4. Bebauungsplanänderung zur Änderung der 2. u. 3. Änderung des Bebauungsplanes Oberes Straßfeld
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
  - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 09.12.2015
  - Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 09.12.2015

#### • **Gemeinde Oerlenbach**

- Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Rottershausen 2, Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen
- Bekanntmachung über die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Oerlenbach
- Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach

#### • **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

- Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Riedenberg (BGS-WAS) vom 10.12.2015
- Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedenberg (BGS-EWS) vom 10.12.2015

#### • **Stadt Münnerstadt**

- Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Großwenkheim 2, Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen
- Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Thundorf und der Stadt Münnerstadt im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Poppenlauer 2, Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen (siehe Bekanntmachung unter der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach)

#### • **Gemeinde Nüdlingen**

- Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2016
- Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen und der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Rottershausen 2, Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen (siehe Bekanntmachung unter der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach)
- Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Thundorf, der Stadt Münnerstadt und der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Poppenlauer 2, Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen (siehe Bekanntmachung unter der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach)

#### C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichung

### A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

311

#### **Aufruf zum 26. Wettbewerb 2016 – 2019 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ Kreisentscheid**

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ wird 2016 zum 26. Mal durchgeführt.

Seit 1961 haben sich im Landkreis Bad Kissingen viele Dörfer und Gemeinden mit ihren Bürgerinnen und Bürgern in diesem Wettbewerb engagiert.

Der Wettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er kann die Lebensverhältnisse auf dem Lande weiter verbessern; die soziale, kulturelle, gestalterische und wirtschaftliche Entwicklung unterstützen und den Umstrukturierungsprozess im ländlichen Raum begleiten. Der Wettbewerb will vor allem die Leistungen von Bürgern und Gemeinde in der Gegenwart unterstützen und fördern. Zweifelsohne sprechen viele gute Argumente für eine Beteiligung, zum Beispiel:

- Übernahme soziale Engagements und Verantwortung für alle Generationen.
- Erhalt und Entwicklung der Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes.
- Akzeptanz schaffen für zukunftsfähige Projekte und deren Umsetzung.
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern.

Das Erfolgsgeheimnis des Wettbewerbs liegt darin, dass er alle Facetten des dörflichen Lebens anspricht. Dazu gehören Bürgerengagement, Heimatliebe, gemeinschaftliches Handeln und Verbesserung der Lebensqualität durch Grüngestaltung und infrastrukturelle Maßnahmen bis hin zur Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

#### **Anmeldeschluss für den Kreisentscheid ist der 27. Mai 2016.**

Bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur, Herrn Dieter Büttner Tel. 0971/801-5112 oder im Internet unter [www.dorfwettbewerb.bayern.de](http://www.dorfwettbewerb.bayern.de) erhalten sie weitere Informationen.

Die Bereisung und Bewertung durch eine fachkundige Jury wird im Juli erfolgen.

Die besten Teilnehmer werden vom Landkreis ausgezeichnet. Ich rufe die Bürgermeister und alle Bewohner der Gemeinden, Stadt- und Ortsteile auf, sich aktiv an diesem Wettbewerb zu beteiligen und auf diese Weise einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung unseres unmittelbaren Lebensraumes und unseres Landkreises zu leisten.

Ich wünsche allen Teilnehmern viel Freude und Erfolg.

Bad Kissingen, 14.12.2015  
Landratsamt Bad Kissingen  
Bold, Landrat

312

#### **Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen

- a) am 13.01.2016
- b) vom 15.01.2016, 20.01.2016 bis 21.01.2016

Übungen unter der Bezeichnung

- a) Orientierungsmarsch Tag „Steinacher Forst,, Marschübung
- b) O-Marsch Hochstrasse

im Übungsraum

- a) Bad Bocklet - Burkardroth
- b) Detter - Völkersleier

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengeliebten Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat

## **B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

### **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

313

#### **Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BSEV-EWS) vom 03.12.2015**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Maßbach folgende Satzung:

##### **§ 1**

Die Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Maßbach (BSEV-EWS) v. 22.03.1995 wird aufgehoben.

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

Maßbach, 03.12.2015  
Markt Maßbach  
Klement, Erster Bürgermeister

314

#### **Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung des Marktes Maßbach für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (BSEV-WAS) vom 03.12.2015**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Maßbach folgende Satzung:

##### **§ 1**

Die Beitragssatzung für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des Marktes Maßbach (BSEV-WAS) vom 19.03.2002 wird aufgehoben.

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

Maßbach, 03.12.2015  
Markt Maßbach  
Klement, Erster Bürgermeister

315

#### **Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Maßbach (BGS/WAS) vom 09.12.2015**

##### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Maßbach vom 27.11.2001 (LRABI Nr. 1 vom 12.01.2002, lfd. Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2012 (LRABI Nr. 25 vom 15.12.2012, lfd. Nr. 290) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,52 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Maßbach, 09.12.2015  
 Markt Maßbach  
 Klement, Erster Bürgermeister

316

**Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rannungen (BGS – WAS) vom 01.12.2015**

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rannungen vom 31.01.2003 (LABl. 11/2005) geändert mit Satzung vom 19.12.2008 (LABl. 25/2008) geändert mit Satzung vom 13.12.2010 (LABl. 24 lfd. Nr. 323) zuletzt geändert mit Satzung vom 10.12.2013 (LABl. 26 lfd. Nr. 285) wird wie folgt geändert:

**§ 3 (3) erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 1,68 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 3 (4) erhält folgende Fassung:**

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Maßbach, 01.12.2015  
 Gemeinde Rannungen  
 Zehner, Erster Bürgermeister

317

**Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rannungen (BGS/EWS) vom 01.12.2015**

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rannungen vom 31.01.2003 (LABl. 11/2005), geändert mit Satzung vom 19.12.2008 (LABl. 25/2008), geändert mit Satzung vom 13.12.2010 (LABl. 24/2010), geändert mit Satzung vom 08.11.2012 (LABl. 23 lfd. Nr. 260) zuletzt geändert mit Satzung vom 10.12.2013 (LABl. 26 lfd. Nr. 284) wird wie folgt geändert:

**§ 3 (1) erhält folgende Fassung:**

„Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 5,56 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rannungen, 01.12.2015  
 Gemeinde Rannungen  
 Zehner, Erster Bürgermeister

318

**3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung -Stadtlauringer Gruppe-, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt**

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung -Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „1,43 Euro“ ersetzt durch die Zahl „1,61 Euro“ sowie die Zahl „5,00 Euro“ ersetzt durch die Zahl „6,00 Euro“.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadtlauringen, 07.12.2015  
 Heckenlauer, 1. Vorsitzender

319

**Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach, für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Thundorf, der Stadt Münnerstadt und der Gemeinde Nüdlingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Poppenlauer 2, Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen**

**Bekanntmachung**

Das Flurbereinigungsverfahren Poppenlauer 2 soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertiggestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Der als Grundlage zur Abrechnung mit den Beteiligten dienende Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) und der dazugehörige Sachbericht liegen **ab sofort auf die Dauer von einem Monat in der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren haben die Möglichkeit, in den Verwendungsnachweis mit Sachbericht Einsicht zu nehmen.

Würzburg, den 10.12.2015	Maßbach, 15.12.2015
Der Vorsitzende des Vorstandes	Markt Maßbach
der Teilnehmergemeinschaft	Klement, Erster Bürgermeister
Franz-Josef Lang, Techn. Amtsrat	

Rannungen, 15.12.2015	Thundorf, 15.12.2015
Gemeinde Rannungen	Gemeinde Thundorf i.Ufr.
Zehner, Erster Bürgermeister	Klöffel, Erster Bürgermeister

Münnerstadt, 15.12.2015	Nüdlingen, 14.12.2015
Stadt Münnerstadt	Gemeinde Nüdlingen
Blank, Erster Bürgermeister	Hofmann, Erster Bürgermeister

320

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach  
für die Gemeinde Rannungen und der Gemeinde Nüdlingen  
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche  
Entwicklung Unterfranken;  
Flurbereinigung Rottershausen 2,  
Gemeinde Oerlenbach,  
Landkreis Bad Kissingen**

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -;**

**Flurbereinigung Rottershausen 2, Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken verfügt in vorbezeichnetem Verfahren folgende

Schlussfeststellung:

1. Das Flurbereinigungsverfahren Rottershausen 2 wird hiermit abgeschlossen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 Abs. 1 FlurbG).

2. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Rottershausen 2 sind abgeschlossen (§ 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft erlischt daher (§ 149 Abs. 4 FlurbG).

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Rottershausen 2 steht unanfechtbar fest.

Seine Ausführung wurde am 05.09.2013 zum **15.10.2013** angeordnet. Die im Flurbereinigungsplan getroffenen Festsetzungen sind bewirkt, das Grundbuch ist berichtigt. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben restlos erfüllt, die Kassengeschäfte sind abgewickelt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) erlässt deshalb die Schlussfeststellung, da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft in vollem Umfange erledigt und sämtliche Ansprüche der Teilnehmer erfüllt sind. Mit der Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg  
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Würzburg, 04.12.2015  
Amt für Ländliche  
Entwicklung Unterfranken  
Porzelt, Ltd. Baudirektor

Rannungen, 15.12.2015  
Gemeinde Rannungen  
Zehner, Erster Bürgermeister

Nüdlingen, 14.12.2015  
Gemeinde Nüdlingen  
Hofmann, Erster Bürgermeister

**Stadt Bad Kissingen**

321

**Vollzug der Wassergesetze und des  
Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus  
den Brunnen der Wassergewinnung Reiterswiesen durch die  
Stadtwerke Bad Kissingen GmbH, Würzburger Str. 5,  
97688 Bad Kissingen**

Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Bescheid vom 03.12.2015, Nr. 42-6420-B 221 für das im Betreff genannte Vorhaben die erforderliche wasserrechtliche Gestattung erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan liegen in der Zeit vom 22.12.2015 bis 22.01.2016 bei der Stadt Bad Kissingen, Stadtbauamt, Maxstraße 23, 97688 Bad Kissingen, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg eingelegt werden.

Bad Kissingen, 10.12.2015  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg Oberbürgermeister

322

**Stadt Bad Brückenau**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der  
Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Brückenau „Birkenweg“  
Stadt Bad Brückenau**

Der Stadtrat Bad Brückenau hat am 25.02.2014 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 u. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung mit Begründung bei der Stadt Bad Brückenau, Rathaus, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, Zimmer Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Brückenau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Brückenau, 4. Dezember 2015  
 Stadt Bad Brückenau  
 gez. Brigitte Meyerdieks, Erste Bürgermeisterin

323

**Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Bewilligung, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 WHG für den Heilwasserbrunnen „Siebener Quelle“  
 Der Stadt Bad Brückenau auf Fl.Nr. 387/0,  
 Gemarkung Bad Brückenau**

Die Stadt Bad Brückenau hat die Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme des Wassers aus der „Siebener Quelle – neu“ für das Gesundheits- und Freizeitbad „Sinnflut“ beantragt. Bei dem Siebener Brunnen handelt es sich um einen anerkannten Heilwasserbrunnen. Der Brunnen wird seit etwa dem Jahre 1905 genutzt.

Die Pläne zu dem o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 04.01.2016 bis 03.02.2016 in der Stadtverwaltung Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, Zi. Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegfrist schriftliche oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau oder beim Landratsamt Bad Kissingen, Münchner Str. 5, 97688 Bad Kissingen, Zi. Nr. 411, während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass mit Ausbleiben eines beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. dass
  - a) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird entsprechend Art. 73 Abs. 7 BayVwVfG wie folgt bestimmt:

Ort: Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6,  
 97688 Bad Kissingen, Zi-Nr. 512  
 Zeit: Dienstag, 01.03.2016, 14.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG),
2. das Landratsamt auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird (Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG),
3. das Landratsamt auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wenn kein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat (Art. 67 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG),
4. das Landratsamt auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wenn alle Beteiligten auf die mündliche Verhandlung verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Bad Brückenau, 16.12.2015  
 Stadt Bad Brückenau  
 Meyerdieks, Erste Bürgermeisterin

324

**Bekanntmachung über die Auslegung der 4. Bebauungsplanänderung zur Änderung der 2. u. 3. Änderung des Bebauungsplanes Oberes Straßfeld**

Der Stadtrat hat die Aufstellung der 4. Bebauungsplanänderung zur Änderung der 2. u. 3. Änderung des Bebauungsplanes Oberes Straßfeld in Bad Brückenau beschlossen. Die Verwaltung wurde mit Beschluss vom 20.10.15 beauftragt das Änderungsverfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom **11.01.2016 bis 12.02.2016** im Rathaus der Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, Zimmer Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrollklage unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Brückenau, 15.12.2015  
 Stadt Bad Brückenau  
 Meyerdieks, Erste Bürgermeisterin

**Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

325

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der  
Gemeinde Fuchsstadt  
vom 09.12.2015**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende

**Satzung****§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses mit Vorplatz und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung Grabstätte,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

**§ 4  
Fälligkeit**

Die Gebühren werden vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die übrigen Gemeindeabgaben.

**§ 5  
Gebührenerlass**

Die Gemeinde kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

**§ 6  
Grabnutzungsgebühren**

Die Grabgebühren werden für eine Ruhezeit/Nutzungsdauer (§ 14 Friedhofssatzung) erhoben.

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. für ein Einzelgrab ( 20 Jahre)     | 480,00 Euro |
| 2. für ein Doppelgrab (20 Jahre)      | 840,00 Euro |
| 3. für ein Urnenröhrengrab (10 Jahre) | 480,00 Euro |
| 4. für eine Urnenkammer (10 Jahre)    | 360,00 Euro |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Verschlussplatte für die Urnenkammer                | 80,00 Euro  |
| b) Abdeckplatte für ein Urnenröhrengrab                | 185,00 Euro |
| c) Genehmigungsgeld für die Errichtung eines Grabmales | 30,00 Euro  |

**§ 7  
Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

**§ 9  
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des örtlichen Leichenhauses und/oder des Vorplatzes beträgt 30,00 Euro.
- (2) Muss nach der Benutzung des Leichenhauses die Reinigung von der Gemeinde veranlasst werden, so wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes der Gemeinde erhoben.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 03.04.2000, geändert mit Satzung vom 13.09.2001 (LRABl. Nr. 20 vom 29.09.2001, lfd. Nr. 305) außer Kraft.

Fuchsstadt, 9. Dezember 2015  
Gemeinde Fuchsstadt  
Hart, Erster Bürgermeister

327

**Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt  
vom 09.12.2015**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende

**Satzung****Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Vorschriften**

- |     |                        |
|-----|------------------------|
| § 1 | Bestattungseinrichtung |
| § 2 | Bestattungsanspruch    |

**II. Bestattungsvorschriften**

- |      |   |
|------|---|
| § 3  | Anzeigepflicht                                    |
| § 4  | Beschaffenheit der Särgе und Urnen                |
| § 5  | Ausheben der Gräber                               |
| § 6  | Ruhezeiten  |
| § 7  | Benutzung des Leichenhauses                       |
| § 8  | Überführung in das Leichenhaus                    |
| § 9  | Reinigen des Leichenhauses                        |
| § 10 | Aufbahnen der Leiche                              |
| § 11 | Beleuchtung des Leichenhauses und Besuchsregelung |
| § 12 | Umbettung   |

**III. Grabstätten**

- |      |   |
|------|---|
| § 13 | Größe der Gräber                                |
| § 14 | Nutzungsrecht                                   |
| § 15 | Arten der Grabstätten                           |
| § 16 | Einzelgrab                                      |
| § 17 | Doppelgräber                                    |
| § 18 | Urnenkammern, Urnenröhrengräber, Urnenerdgräber |

#### IV. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Errichtung von Grabmalen
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe
- § 21 Gestaltungsvorschriften alter Friedhofsteil
- § 22 Gestaltungsvorschriften neuer Friedhofsteil
- § 23 Gestaltungsvorschriften für Urnenkammern, Urnenröhrengräber und Urnenerdgräber
- § 24 Standsicherheit
- § 25 Pflege der Grabstätten

#### V. Ordnungsvorschriften

- § 26 Öffnungszeiten
- § 27 Verhalten auf Friedhöfen
- § 28 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

#### VI. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Alte Rechte
- § 31 Zuwiderhandlungen
- § 32 Gebühren im Bestattungswesen
- § 33 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Bestattungseinrichtung

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Fuchsstadt die folgende öffentliche Bestattungseinrichtung:

Friedhof und Leichenhaus im Eigentum der Gemeinde Fuchsstadt, Grundstück Fl.Nr. 71 der Gemarkung Fuchsstadt.

- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Fuchsstadt (Friedhofsverwaltung). Die Gemeinde Fuchsstadt kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (3) Die Gemeinde Fuchsstadt kann nach Besonderheit des Falles von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen.

##### § 2

##### Bestattungsanspruch

- (1) In den in § 1 aufgeführten Friedhof werden Verstorbene bestattet,
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Fuchsstadt erforderlich.
- (4) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richtet sich nach Art. 11 des Bestattungsgesetzes (BestG).

#### II. Bestattungsvorschriften

##### § 3

##### Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Fuchsstadt bzw. das Bestattungsinstitut im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

##### § 4

##### Beschaffenheit der Särge und Urnen

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. In den Urnenröhrengräbern und Urnenerdgräbern beigesetzte Überurnen müssen aus leicht abbaubaren umweltfreundlichen Materialien bestehen.

##### § 5

##### Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen, mit denen die Gemeinde einen Vertrag geschlossen hat, ausgehoben. Die bestattungsrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

##### § 6

##### Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt grundsätzlich 20 Jahre; Die Ruhezeit für die Beisetzung von Aschenresten (Urnen) beträgt 10 Jahre.

##### § 7

##### Benutzung des Leichenhauses

Das Leichenhaus dient der Aufnahme von Leichen und Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Fuchsstadt oder eines Bestatters betreten werden.

##### § 8

##### Überführung in das Leichenhaus

- (1) Mit der Überführung vom Sterbeort in das Leichenhaus oder zum Bestattungsort ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (2) Zur Feuerbestattung kann die Leiche in ein Verbrennungsinstitut überführt werden, wenn die für Leichentransporte besonders vorgeschriebene Einsargung geschehen und ein geeignetes Leichentransportmittel zur Verbringung nach auswärts vorhanden ist.
- (3) Die Überführung in ein Leichenhaus ist jedoch auch bei einer Feuerbestattung notwendig, wenn ein Leichenschauarzt nicht rechtzeitig erreicht oder die Beurkundung des Sterbefalles aus irgendwelchen Gründen am Tage des Todes nicht vorgenommen werden kann oder wenn sonstige Verzögerungsgründe für die Überführung vorliegen.

**§ 9****Reinigen des Leichenhauses**

- (1) Das Reinigen und Säubern des Leichenhauses und des Vorplatzes ist von den Angehörigen des/der Verstorbenen zu besorgen oder zu veranlassen.
- (2) Kann eine Reinigung von den Angehörigen nicht vorgenommen werden, so wird gegen Ersatz der entstehenden Kosten die Reinigung durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt.
- (3) Aus hygienischen Gründen erforderlich werdende Sonderreinigungen oder Desinfektionen veranlasst der für die Beisetzung/Überführung beauftragte Bestatter.

**§ 10****Aufbahnen der Leiche**

- (1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg im Leichenhaus zu verbringen. Die Angehörigen entscheiden, ob der Sarg geöffnet und die Leiche aufgebahrt wird. Sofern der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist, ein anderer wichtiger Grund eine Öffnung des Sarges nicht ratsam erscheinen lässt, oder die Angehörigen dies verlangen, erfolgt die Aufbahrung in geschlossenem Sarg.
- (2) Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen, gestattet.

**§ 11****Beleuchtung des Leichenhauses und Besuchsregelung**

- (1) Das Leichenhaus ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist (49-Stundenbrenner).
- (2) Während der Nacht ist der Besuch des Leichenhauses untersagt.

**§ 12****Umbettung**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

**III. Grabstätten****§ 13****Größe der Gräber**

- (1) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan.
- (2) Die Tiefe der Einzel- und Doppelgräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Alle Erstbelegungen müssen in Tiefgräbern erfolgen.

**§ 14****Nutzungsrecht**

- (1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gemeinde Fuchsstadt entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.

- (3) Ein Erwerb einer Grabstätte ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren möglich.
- (4) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis des Grabnutzungsrechtes und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.
- (5) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 6) erworben. Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer erneuten Gebühr jeweils um 20 Jahre bzw. 10 Jahre verlängert werden. Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (7) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt zur Neubelegung der Grabstätte eine mit 6 Wochen befristete öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind bei Erdgräbern der Grabstein oder sonstige Grabzeichnung, die Grabeinfassung und alle auf den Gräbern befindlichen Gegenstände einschl. Bepflanzung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen bzw. zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Bauhof oder beauftragte Dritte dies veranlassen.
- (9) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Fuchsstadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 15****Arten der Grabstätten**

Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Einzelgräber (§ 16)
2. Doppelgräber (§ 17)
3. Urnenkammer in der Urnenwand (§ 18)
4. Urnenröhrengräber (§ 18)
5. Urnenerdgräber (§ 18)

**§ 16****Einzelgrab**

- (1) Ein Einzelgrab wird in der Regel nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (2) In Einzelgräbern können nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei Leichen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer zweiten Leiche ist nur zulässig, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab ausgeführt wurde.

**§ 17****Doppelgräber**

- (1) Ein Doppelgrab wird in der Regel nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (2) In Doppelgräbern werden zwei und bei Übereinanderbettung höchstens vier Leichen bestattet. Die Beisetzung einer dritten bzw. vierten Leiche ist nur zulässig, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab ausgeführt wurde.



**§ 18**

**Urnenkammern, Urnenröhrengräber, Urnenerdgräber**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Eine Urnenbeisetzung ist grundsätzlich nur in der Urnenkammer, in einem Urnenröhrengrab oder Urnenerdgrab zulässig. Eine Beisetzung in einem Doppel- oder Einzelgrab ist zulässig, wenn für dieses bereits ein Nutzungsrecht besteht.

- (2) Urnenbeisetzungen in der Urnenwand:  
In einer Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Nische verfügen und ist berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die noch vorhanden Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden der Nutzungsberechtigte, die Erben oder die Pfleger der Urnennische rechtzeitig benachrichtigt.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Der Aschenbehälter wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in einem Sammelgrab der Erde übergeben.

- (3) Urnenbeisetzungen in einem Urnenröhrengrab:  
Die Urnen werden in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. Innerhalb der Ruhefrist können drei Urnen beigesetzt werden. Es sind nur biologisch abbaubare Urnen mit einer maximalen Verrottungszeit von fünf Jahren zulässig.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Röhre verfügen. Es können dann weitere Urnen beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus den Röhren entfernt wird.

- (4) Urnenbeisetzung in einem Urnenerdgrab, einem Doppel- oder Einzelgrab:  
In einem Urnenerdgrab, einem Doppel- oder Einzelgrab muss die Urne mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.  
Es sind nur biologisch abbaubare Urnen mit einer maximalen Verrottungszeit von fünf Jahren zulässig. In einem Urnenerdgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

**IV. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 19**

**Errichtung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das Gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grabplatten.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10.
  2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und seiner Bearbeitung.
  3. Eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Widerrechtlich errichtete und nicht der Satzung entsprechende Grabmale, Grabeinfassungen und Grabplatten können nach Ablauf einer gesetzten Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Steinmetzbetriebes von der Gemeinde entfernt werden.

**§ 20**

**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

**§ 21**

**Gestaltungsvorschriften im alten Friedhofsteil**

- (1) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. bei Einzelgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m maximale Sockelhöhe 0,20 m
  2. bei Doppelgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m maximale Sockelhöhe 0,20 m
- (2) Grabmale aus Holz oder nichtrostenden Metallen sind zugelassen. Deckende Anstriche und Farben sind nur in den typischen Materialfarben zulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe maximal 1,80 m, Breite maximal 0,90 m:
- (3) Grabplatten sind zugelassen, sie dürfen maximal die Hälfte der gesamten Grabfläche abdecken.
- (4) Grabeinfassungen sind zugelassen.
- (5) Grabmale die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen belassen werden.

**§ 22**

**Gestaltungsvorschriften im neuen Friedhofsteil**

- (1) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. bei Einzelgräbern: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,80 m maximale Sockelhöhe 0,20 m
  2. bei Doppelgräbern: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 1,00 m maximale Sockelhöhe 0,20 m

Die Grabsteine sollen aus Natursteinen gefertigt werden. Die Buchstaben sind einzumeißeln oder erhaben herauszuarbeiten.

- (2) Grabplatten und Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- (3) Grabmale die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen belassen werden.

**§ 23**

**Gestaltungsvorschriften für Urnenkammern, Urnenröhrengräber und Urnenerdgräber**

- (1) Die Verschlussplatte der Kammer an der Urnenwand und die Abdeckplatte des Urnenrohrs werden von der Gemeinde gegen Gebühr gestellt. Für sie gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
- a) Die Beschriftung auf der Verschlussplatte ist mit aufgesetzten Metallbuchstaben oder als eingemeißelte Schrift auszuführen.
  - b) Jegliche Kerzen (Wachs, Öl o.ä.) sind zur Vermeidung von Auslaufschäden nicht erlaubt.
  - c) Blumenschmuck darf nicht an der Urnenplatte selbst angebracht werden. Er ist auf der Stufe vor der Wand - mit einer maximalen Größe von 20 x 20 x 20 cm - zulässig. Die Beseitigung von Blumengebinden unzulässiger Größe bzw. ab 3 Wochen nach Ablage ist vom Grabnutzer zu akzeptieren. Gleiches gilt auch für andere Gegenstände, die dort nicht zugelassen sind.
  - d) Für die Beschriftung der Verschlussplatte gilt § 19 entsprechend.

- (2) Für Urnenerdgräber sind Stelen bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

#### **§ 24 Standicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für alle Schäden, die durch nicht standichere Grabmale oder unsachgemäße Befestigung der Verschluss- bzw. Abdeckplatten entstehen.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn er Mängel in der Standicherheit von Grabmalen feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

#### **§ 25 Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach einer Beisetzung vom Nutzungsberechtigten in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegeflächen nicht beeinträchtigen. Eine Pflanzhöhe von 1,00 m darf nicht überschritten werden.
- (3) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt eine bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (5) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht i. S. d. Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde berechtigt, nach einer Frist von einem Monat auf Kosten des Säumigen den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder die Grabstätte einzuebnen.
- (6) Verwelkte Blumen oder Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den vorhandenen Abfallcontainern sortengerecht zu entsorgen.
- (7) Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Chemikalien zur Grabpflege sind untersagt.

#### **V. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 26 Öffnungszeiten**

- (1) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Grund untersagen.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sowie nach Einbruch der Dämmerung erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr. Hauptwege werden nur bei Bestattungen geräumt.

##### **§ 27 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher hat sich der Zweckbestimmung und Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

- (3) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
2. Tiere mitzubringen,
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
4. Druckschriften zu verteilen,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
6. das Rauchen und Lärmen,
7. das Betreten der Gräber und Einfriedungen.

- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

##### **§ 28 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Dienstleister dürfen in den Friedhöfen ihre Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden, die Dienstleister oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Qualifikation ist durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Eine entsprechende Berufshaftpflicht ist erforderlich.
- (2) Die Gewerbetreibenden, Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur solange gelagert werden, wie es die Arbeiten zwingend erfordern. Behinderungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende und Dienstleister, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder sonstiges Bestattungsrecht verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Tätigkeit in den Friedhöfen untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden.

#### **VI. Schlussvorschriften**

##### **§ 29 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für welche die Gemeinde verantwortlich ist.

**§ 30  
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten mit bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehendem Nutzungsrecht richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung bis zum Ablauf der laufenden Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 31  
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den folgenden Vorschriften zuwiderhandelt.

1. § 3 über die Anzeigepflicht
2. §§ 19 bis 23 über die Gestaltung
3. § 24 über die Standsicherheit
4. § 25 über die Pflege der Grabstätten
5. § 27 über das Verhalten auf dem Friedhof
6. § 28 über die gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof

**§ 32  
Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 33  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhoffassung der Gemeinde Fuchsstadt vom 03.04.2000 (LRABl. Nr. 12 vom 21.05.2000) außer Kraft.

Fuchststadt, 9. Dezember 2015  
Gemeinde Fuchsstadt  
Hart, Erster Bürgermeister

**Gemeinde Oerlenbach**

**326**

**Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach  
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung  
Unterfranken; Flurbereinigung Rottershausen 2,  
Gemeinde Oerlenbach,  
Landkreis Bad Kissingen**

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -;**

**Flurbereinigung Rottershausen 2, Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken verfügt in vorbezeichnetem Verfahren folgende

Schlussfeststellung:

1. Das Flurbereinigungsverfahren Rottershausen 2 wird hiermit abgeschlossen.  
  
Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 Abs. 1 FlurbG).
2. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Rottershausen 2 sind abgeschlossen (§ 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Die Teilnehmergemeinschaft erlischt daher (§ 149 Abs. 4 FlurbG).

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Rottershausen 2 steht unanfechtbar fest.

Seine Ausführung wurde am 05.09.2013 zum **15.10.2013** angeordnet. Die im Flurbereinigungsplan getroffenen Festsetzungen sind bewirkt, das Grundbuch ist berichtigt. Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben restlos erfüllt, die Kassengeschäfte sind abgewickelt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) erlässt deshalb die Schlussfeststellung, da die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft in vollem Umfange erledigt und sämtliche Ansprüche der Teilnehmer erfüllt sind. Mit der Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung erlischt die Teilnehmergemeinschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg  
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach**

poststelle@ale-uf.r.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Würzburg, 04.12.2015	Oerlenbach, 14.12.2015
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	Gemeinde Oerlenbach
Porzelt, Ltd. Baudirektor	Kuhn, Erster Bürgermeister

327

**Bekanntmachung über die Neufestsetzung der Hebesätze  
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Oerlenbach**

Gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach am 15.12.2015 folgende Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen<br>(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) Für das Grundvermögen<br>(Grundsteuer B)                           | 350 v.H. |

**2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

Die Festsetzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft

Oerlenbach, 17.12.2015  
Gemeinde Oerlenbach  
Kuhn, Erster Bürgermeister

328

**Bekanntmachung der Genehmigung  
der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Oerlenbach**

Mit Bescheid vom 15.12.2015, Az: 6100-40, hat das Landratsamt Bad Kissingen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach teilgenehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist die Darstellung der südlichen Sondergebietsfläche Wind auf der Gemarkung Eltingshausen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerlenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oerlenbach, 18.12.2015  
Gemeinde Oerlenbach  
Kuhn, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

329

**Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Riedenberg (BGS-WAS)  
vom 10.12.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSWAS) der Gemeinde Riedenberg vom 12.10.2001 (LRABL Nr. 23/2001 vom 10.11.2001, lfd. Nr. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2009 (LRABL Nr. 28/2009 vom 19.12.2009, lfd. Nr. 343), wird wie folgt geändert:

**1. § 9 a Grundgebühr erhält folgende Fassung:**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bzw., soweit noch vorhanden, nach den Nenngrößen (Nenndurchfluss Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Nenndurchflusses) der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) / Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

bis Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> ) 4 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) 2,5 m <sup>3</sup> /h	12,00 €/Jahr
---	--------------

bis Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> ) 10 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) 6 m <sup>3</sup> /h	18,00 €/Jahr
--	--------------

bis Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> ) 16 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) 10 m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
---	--------------

über Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> ) 16 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) 10 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
--	--------------

**2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

"Die Gebühr beträgt 1,58 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

**§ 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Riedenberg, 10.12.2015  
Gemeinde Riedenberg  
Römmelt, Erster Bürgermeister

330

**Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedenberg (BGS-EWS)  
vom 10.12.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Riedenberg vom 12.10.2001 (LRABI Nr. 23/2001 vom 10.11.2001, lfd. Nr. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2012 (LRABI Nr. 1/2013 vom 12.01.2013, lfd. Nr. 6), wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 1,79 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Riedenberg, 10.12.2015  
Gemeinde Riedenberg  
Römmelt, Erster Bürgermeister

**Stadt Münnerstadt**

331

**Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Großwenkheim 2, Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen**

Das Flurbereinigungsverfahren Großwenkheim 2 soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Der als Grundlage zur Abrechnung mit den Beteiligten dienende Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) und der dazugehörige Sachbericht liegen ab sofort auf die Dauer von einem Monat in der Verwaltung der Stadt Münnerstadt (Rathaus, Bauverwaltung) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren haben die Möglichkeit, in den Verwendungsnachweis mit Sachbericht Einsicht zu nehmen.

Würzburg, 10.12.2015	Münnerstadt, 16.12.2015
Der Vorsitzende des Vorstands	Stadt Münnerstadt
der Teilnehmergemeinschaft	Blank, Erster Bürgermeister
Kraus, Baurat	

**Gemeinde Nüdlingen**

332

**Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2016**

Für die Gemeinde Nüdlingen wird die Grundsteuer, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Dezember 2015, gemäß § 27 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes für das Kalenderjahr 2016 neu festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist eine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B von bisher 300 v. H. auf 310 v. H. eingetreten (§ 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Die vom Grundsteuerpflichtigen zu entrichtende Grundsteuer erhöht sich somit geringfügig.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2016 verzichtet. Auf Wunsch wird ein aktueller Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 bei der Gemeinde Nüdlingen, Rathaus, Kissinger Straße 1, Steuerverwaltung, Zimmer Nr. 2, gerne ausgehändigt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn aufgrund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig werden, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt, bzw. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten der Gemeinde Nüdlingen zu überweisen:

**Raiffeisenbank Nüdlingen** IBAN: DE77 7906 9181 0000 0103 59  
BIC: GENODEF1NDL  
**Sparkasse Bad Kissingen** IBAN: DE36 7935 1010 0000 3500 90  
BIC: BYLADEM1KIS

Bei erteilter Einzugsermächtigung, werden die Grundsteuerbeträge wunschgemäß zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzungen durch vorstehende öffentliche Bekanntmachung (neuer Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, die Frist beginnt mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen, entweder Widerspruch eingelegt werden (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Nüdlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Nüdlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchsverfahren und unmittelbarer Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Nüdlingen, 09.12.2015

Gemeinde Nüdlingen

Hofmann, Erster Bürgermeister

**C) Sonstige Veröffentlichungen**

Keine Veröffentlichung

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom  
Landratsamt Bad Kissingen**  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen  
Telefon: 0971/8010  
Druck: Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen